
Dienststelle Volksschulbildung

Anstellung und Besoldung von Musikschulleitungen: Richtlinien

Diese Richtlinien werden gestützt auf die Verordnung zum Personalgesetz (PVO, SRL Nr. 52) vom 24. September 2002, Anhang 2, zur Berechnung der Schulleitungspensen an der Musikschule erlassen. Das Pflichtenheft für Musikschulleitungspersonen wird von den Gemeinden erstellt. Die Grösse des Pensums richtet sich nach den zugeteilten Aufgaben und dem Leistungsauftrag. Die vorliegenden Richtlinien beinhalten die üblichen Arbeitsbereiche der Musikschulleitungen, die den Aufgaben einer Schulleitung entsprechen. Die Schulleitungsfunktion beinhaltet auf jeden Fall Personalführungsaufgaben.

1. Pensengrösse

Das Pensum der Musikschulleitung setzt sich aus einem fixen Sockelpensum und einem variablen Pensum gemäss Anzahl der vom Kanton als beitragsberechtigt anerkannten Fachbelegungen (Nennungen) zusammen.

Sockelpensum: 30 Stellenprozent

Variables Pensum: pro 100 Fachbelegungen (Nennungen) 8 Stellenprozent

Das Fach «Musik und Bewegung» wird zu einem Drittel an die Fachbelegungen angerechnet.

Spezielle Aspekte: Die Zuständigkeit einer Musikschule für mehrere Gemeinden soll mit einem Zuschlag von 5-20 Stellenprozent berücksichtigt werden. Ebenso sollen Angebote der Musikschulen ausserhalb der vom Kanton vorgegebenen Mindestangebote bei der Pensenfestlegung berücksichtigt werden.

Definition «Fachbelegung» (bzw. Nennung): Fachbelegungen entsprechen der Anzahl Lernenden pro Fach. Eine Lernende oder ein Lernender kann mehrere Fachbelegungen haben, indem sie oder er beispielsweise Klavier-, Gesangs- und Schlagzeugunterricht belegt (ergibt 3 Fachbelegungen). Gruppen- oder Ensembleunterricht ergeben ebenfalls mehrere Fachbelegungen. Singen z.B. 30 Lernende im Chor, ergibt dies 30 Fachbelegungen.

2. Einreihung

Die Einreihung richtet sich nach der Funktion Schulleiterin/Schulleiter der Besoldungsverordnung der Lehrpersonen (BVOL) vom 17. Juni 2005, Anhang 1.

Die Einreihung der Musikschulleitungspersonen ist abhängig von

- der Anzahl Fachbelegungen (Nennungen) der Musikschule
- der Ausbildung des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin (Lehrdiplom der entsprechenden Stufe, DAS Schulleitung oder VMS Musikschulleitung bzw. vergleichbare Ausbildung). Für die Gesamtleitung grösserer Musikschulen bzw. Musikschulen mit einem zweistufigen Führungsmodell wird der Abschluss eines MAS Musikmanagement empfohlen.
- den weiteren Aufgaben im Rahmen der Musikschulaufgaben

Musikschulleitungspersonen sollen zwischen Lohnklasse 23 und 26 eingereiht werden, und zwar gemäss folgender Systematik:

bis 500 Fachbelegungen (Nennungen):	Lohnklasse 23
bis 1'000 Fachbelegungen (Nennungen):	Lohnklasse 24
bis 1'500 Fachbelegungen (Nennungen):	Lohnklasse 25
über 1'500 Fachbelegungen (Nennungen):	Lohnklasse 26

Die Einreihung ist eine Klasse tiefer, wenn die geforderte Schulleitungsausbildung nicht vorhanden ist.

3. Einreihung von stellvertretenden Schulleitungen bzw. von Bereichsleitungen

Stellvertretende Schulleitungen werden eine Klasse unter der Musikschulleitung eingereiht. Bereichsleitungen werden zwei Klassen unter der Musikschulleitung eingereiht.

4. Zuständige Behörde für die Anstellung und Wahl

Gemäss § 66 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (PG, SRL Nr. 51) ist die Musikschulkommission (Bildungskommission) oder der Gemeinderat zuständig für die Wahl der Musikschulleitungen. Dasselbe gilt für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Diese Richtlinien gelten ab 1. August 2020.

Luzern, 14. Februar 2020/28. Mai 2020
240856

Dr. Charles Vincent
Leiter